

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00259 vom 31. Oktober 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00259](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00259)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00259 du 31 octobre 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00259 del 31 ottobre 2014

## Erwägungen

### E. 1

ff. , Urk. 10/7/1 ) , als sie sich

a m 21. März 2005 nach einem Treppensturz die rechte Schulter

verlet zte . In der Folge wurde sie

wegen anhaltender Schulterbeschwerden zu 100 % arbeitsunfähig geschrieben (Urk. 10/6/3, Urk. 10/6/40 ff., Urk. 10/6/70 f.) . Das Arbeitsverhältnis wurde vom Arbeitgeber per 30. April 2006 gekündigt (Urk. 10/6/50). Am 28. Mai 2006 meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf die Folgen des Schulterunfalls bei der Invalidenversicherung zum

Leistungsbezug an (Urk. 10/1) . Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, traf berufliche Abklärungen (Urk. 10/7 ) , zog die Akten des Unfallversich erers bei (Urk. 10/6, Urk. 10/12-14 , Urk. 10/23, Urk. 10/30 ) , holte bei den behandelnden Ärzten Berichte ein (Urk. 10/11 , Urk. 10/29 ) und gab zwei medizinische Gutachten in Auftrag (Expertisen von Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Fach arzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 11. August 2008 [Urk. 10/38 , Urk. 10/42 ] sowie von Dr. med.

A.\_\_\_\_ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 21. März 2009 [Urk. 10/48] ) . Gestützt darauf sprach sie der Versicherten, nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 10/19 , Urk. 10/21-22 , Urk. 10/24 , Urk. 10/49 ) , mit Verfügung vom 10. September 2009 rückwirkend befristet

eine ganze Rente für die Zeit vom 1. März 2006 bis 31. Juli 2007 zu . Die Befristung begründete sie damit, der Gesundheitszustand der Versicherten habe sich verbessert und sie sei deshalb seit April 2007 in der angestammte n Tätigkeit als Gemüserüsterin wieder zu 100 % arbeitsfähig (Urk. 10/52, Urk. 10/55 ) . Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

### E. 1.1

Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird nach Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Danach ist im Revisionsgesuch glaubhaft zu machen, dass sich der Grad der Invalidität der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklä rung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat, spielt insoweit nicht (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Nach Eingang einer Neuanmeldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt

glaubhaft sind; verneint sie dies, so erledigt sie das Gesuch ohne weitere Abklärungen durch Nichteintreten. Dabei wird sie unter anderem zu berücksichtigen haben, ob die frühere Verfügung nur kurze oder schon längere Zeit zurückliegt, und dementsprechend an die Glaubhaftmachung höhere oder weniger hohe Anforderungen stellen (ZAK 1966 S. 279, vgl. auch BGE 130 V 64 E. 5.2, 72 E. 2.2 mit Hinweisen). Insofern steht ihr ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, den das Gericht grundsätzlich zu respektieren hat (BGE 109 V 108 E. 2b).

Auch im Rahmen der Neuanschuldung nach rückwirkend befristeter Zusprechung einer Invalidenrente sind die Voraussetzungen gemäss Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV zu berücksichtigen (vgl. BGE 133 V 263 E. 6).

### **E. 1.2**

Mit Art. 87 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 IVV soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Leistungsverweigerung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d. h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 109 V 108 E. 2a, 264 E. 3).

### **E. 1.3**

Mit dem Beweismass des Glaubhaftmachens im Sinne des Art. 87 Abs. 2 und 3 IVV sind herabgesetzte Anforderungen an den Beweis verbunden: Die Tatsachenänderung muss nicht nach dem im Sozialversicherungsrecht sonst üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 126 V 353 E. 5b) erstellt sein. Es genügt, dass für das Vorhandensein des geltend gemachten rechtserheblichen Sachumstandes wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen (BGE 130 V 64 E. 5.2, 130 V 71 E. 2.2 mit Hinweisen). Erheblich ist eine Sachverhaltsänderung, wenn angenommen werden kann, der Anspruch auf eine (höhere) Invalidenrente sei begründet, falls sich die geltend gemachten Umstände als richtig erweisen sollten (Urteil des Bundesgerichts 8C\_844/2012 vom 5. Juni 2013 E. 2.3 mit Hinweisen auf 8C\_1009/2010 vom 7. April 2011 E.

### **E. 2**

Dagegen erhob die Versicherte, vertreten durch die Vereinigung O.\_\_\_\_ handeln durch lic. iur. C.\_\_\_\_, mit Eingabe vom 11. März 2013 Beschwerde und beantragte, es sei ihr eine halbe Invalidenrente zuzusprechen, eventuell sei sie neu zu begutachten (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 10. Mai 2013 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 9). Die Beschwerdeführerin reichte innert angesetzter Frist keine Replik ein, weshalb Verzicht darauf anzunehmen ist (Urk. 11-13).

Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Auf den Antrag der Beschwerdeführerin, es sei ihr

eine halbe Invalidenrente zuzusprechen, ist nicht einzutreten. Die IV-Stelle ist mit der angefochtenen Verfügung auf die Neuanschuldung der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Dementsprechend bildet der Anspruch auf eine Invalidenrente nicht Gegenstand der

angefochtenen Verfügung . Damit kann dieser Anspruch auch nicht Streitgegenstand im gegen die Verfügung angehebenes Beschwerdeverfahren bilden (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 8C\_55/2007 vom 20. November 2007, E. 4 mit Hinweisen ).

## **E. 2.2**

Mit der Beschwerde reichte die Beschwerdeführerin einen Verlaufsbericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. D.\_\_\_\_ vom 8. März 2013 ein (Urk. 3/4). Der IV-Stelle kündigte sie im Verwaltungs - respektive

Einwandverfahren aber nicht an, weitere Beweismittel einreichen zu wollen (vgl. Urk. 10/60-63, Urk. 10/68-70) , weshalb für diese kein Anlass bestand, mit dem Erlass der Verfügung zu warten . Hat die Verwaltung eine Neuanmeldung mit einer Nichteintretensverfügung erledigt , legen die Gerichte ihrer beschwerdeweisen Überprüfung den Sachverhalt zu Grunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5) .

Der neu eingereichte Verlaufsbericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. D.\_\_\_\_ vom 8. März 2013 (Urk. 3/4 ; vgl. auch Urk. 1 S. 4 ) ist deshalb im vorliegenden Verfahren unbeachtlich .

Es bleibt der Beschwerde - führerin unbenommen, diesen Bericht der IV-Stelle im Rahmen einer weiteren Neuanmeldung einzu reichen.

## **E. 3**

.2

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, ihr Gesundheitszustand habe sich seit der Begutachtung durch Dr. A.\_\_\_\_ vom 21. März 2009 , welche bereits vier Jahre zurückliege, massiv verschlechtert.

Eine im Dezember 2011 eingeleitete tagesklinische Behandlung habe aufgrund der mittel- bis schwergradigen depressiven Symptomatik abgebrochen werden müssen. Sie sei stark depressiv und werde durch ihre Schmerzen im täglichen Leben enorm beeinträchtigt , so dass es ihr unmöglich sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für den Fall, dass das Gericht an dieser Darstellung zweifle, beantrage sie eine erneute Begutachtung, da die letzte Begutachtung sehr lange zurückliege und nicht ihren aktuellen gesundheitlichen Zustand wiedergebe (Urk. 1).

### **E. 3.1**

Die IV-Stelle begründete ihr Nichteintreten auf die Neuanmeldung damit, die Beschwerdeführerin habe nicht glaubhaft dargelegt, dass sich ihr Gesundheitszustand seit Erlass der rechtskräftigen Verfügung vom 10. September 2009 in einem für den Rentenanspruch erheblichen Ausmass verschlechtert habe (Urk. 2). Im eingereichten Kurzaustrittsbericht der

E.\_\_\_\_ vom 29. Dezember 2011 sei lediglich von einer mittel- bis schwergradigen depressiven Episode die Rede. Im Bericht der Hausärztin Dr. B.\_\_\_\_ vom 7. Juli 2012 würden weder neue Leiden diagnostiziert noch werde darin auf neue Untersuchungen hingewiesen. Den eingereichten Unterlagen könnten auch keine konkreten Hinweise entnommen werden, wonach möglich erweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Änderung vorliege (Urk. 9).

## **E. 4**

.3

Im Bericht von Dr. B.\_\_\_\_ vom 7. Juli 2012 wird im Vergleich zum Vorbericht vom 23. August 2006 (Urk. 10/11) unverändert eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, hauptsächlich wegen der Schulterbeschwerden, attestiert. Der Bericht vom 7. Juli 2012 enthält keine Hinweise auf eine wesentliche Verschlechterung des körperlichen Gesundheitszustands.

Die IV-Stelle durfte deshalb davon ausgehen, dass es sich bei der Arbeitsunfähigkeitseinschätzung von Dr. B.\_\_\_\_ um die gleich gebliebene, andere Bewertung des unveränderten Gesundheitszustands durch die behandelnde Ärztin handelt. Eine Veränderung der durch Dr. F.\_\_\_\_ am 2. April 2007 beurteilten körperlichen Verfassung wird mit ihrem Bericht nicht glaubhaft gemacht.

Die Beschwerdeführerin macht denn auch in erster Linie geltend, ihr psychischer Gesundheitszustand habe sich in der Zeit nach dem Erlass der rechtskräftigen Verfügung vom 10. September 2009 verschlechtert.

Der IV-Stelle ist bei zupflichten, dass der von der Beschwerdeführerin eingereichte Kurzaustrittsbericht der Ärzte der E.\_\_\_\_ vom 29. Dezember 2011 nicht geeignet ist, eine solche Sachverhaltsänderung glaubhaft zu machen. Zwar diagnostizierte Dr. A.\_\_\_\_ in seinem Gutachten vom 21. März 2009 lediglich eine Dysthymie, während die Ärzte der E.\_\_\_\_ im Bericht vom 29. Dezember 2011 eine mittel- bis schwergradige depressive Symptomatik erwähnten. Allerdings hatte sich bereits Dr. A.\_\_\_\_ bei der Erstellung seines Gutachtens mit medizinischen Berichten behandelnder Ärzte auseinandersetzen, welche mittel- bis schwergradige depressive Symptome erwähnten. Dr. A.\_\_\_\_ zeigte in überzeugender Weise auf, dass eine solche Bewertung der depressiven Symptomatik einer sorgfältigen Prüfung und Objektivierung mit Hilfe psychologischer Tests nicht stand hielt und hauptsächlich der subjektiven Sichtweise der Beschwerdeführerin entsprach. Im Bericht der E.\_\_\_\_ ist nirgends von einer Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes die Rede. Die Schlussfolgerung der Ärzte, es lägen mittel- bis schwergradige depressive Symptome vor, ist zudem äusserst knapp und ohne Hinweis auf die Untersuchungsmethoden begründet. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass diese Ärzte, wie die vorbehandelnden Psychiater, den im Wesentlichen unverändert gebliebenen psychischen Gesundheitszustand lediglich anders bewerteten als Dr. A.\_\_\_\_ in seinem Gutachten vom 21. März 2009. Mithin fehlen im eingereichten Bericht der E.\_\_\_\_ vom 29. Dezember 2011 konkrete Hinweise, wonach möglicherweise eine mit weiteren Erhebungen erstellbare rechtserhebliche Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands vorliegt. Mangels glaubhaft gemachter wesentlicher Veränderung des Gesundheitszustandes und Invaliditätsgrads durfte die IV-Stelle die Neuanmeldung vom 30. Mai 2012 mit Nicht eintreten erledigen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

## **E. 5**

Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 700.-- zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführerin (Art. 69 Abs. 1 bis

des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird, soweit auf sie eingetreten wird, abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

700.-- werden der Beschwerdeführerin

auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Vereinigung O.\_\_\_\_ - - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.